



---

## **Reglement Verbandsspiele unter Flutlicht**

Ausgabe 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Kunstlicht	3
Art. 2 Grundlage	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Bewilligung	3
Art. 5 Vereine mit Flutlicht	3
Art. 6 Ausschaltung	3
Art. 7 Stromkosten	3
Art. 8 Beleuchtungsstärke	4
Art. 9 Alte Flutlichtanlagen	4
Art. 10 Wartung	4
Art. 11 Einschaltung	4
Art. 12 Proteste	4
Art. 13 Einsprachen	4
Art. 14 Lichtunterbrüche	4
Art. 15 Entscheidungskraft bei Lichtausfall	4
Art. 16 Beleuchtungsausfall	5
Art. 17 Entscheide	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

## **Art. 1 Kunstlicht**

Die Vereine der Abteilung Amateur Liga des SFV (AL) können sämtliche Verbandsspiele, ohne Einverständnis des Gegners, mit künstlichem Licht als Verstärkung, austragen.

Es gelten:

- Die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV.
- Statuten, Reglemente und Weisungen der AL, insbesondere die Ausführungsvorschriften für Verbandsspiele mit künstlicher Beleuchtung der Amateur Liga vom 16.04.1996.
- Statuten, Reglemente und Weisungen des IFV.

## **Art. 2 Grundlage**

Verbindlich zu beachten ist Ziff. 14 der Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des SFV Ausgabe 2000.

## **Art. 3 Zuständigkeit**

Die Sportplatzkommission (SPK) des IFV ist für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

## **Art. 4 Bewilligung**

Vereine, die Verbandsspiele unter Flutlicht austragen wollen, haben der SPK das offizielle Messprotokoll für Beleuchtungsanlagen des SFV einzureichen, welches durch die Erstellerfirma auszufüllen ist.

Dieses ist durch die SPK zu genehmigen. Erst dann dürfen Verbandsspiele ausgetragen werden.

## **Art. 5 Vereine mit Flutlicht**

Vereine im IFV, welche über genehmigte Flutlichtanlagen verfügen, sind auf der IFV-Homepage beim jeweiligen Verein unter Sportanlagen ersichtlich.

## **Art. 6 Ausschaltung**

Flutlichtspiele müssen so angesetzt werden, dass sie in der Regel um 22.00 Uhr beendet sind.

## **Art. 7 Stromkosten**

Für Verbandsspiele, die ganz oder teilweise unter Flutlicht ausgetragen werden, dürfen der Gastmannschaft keine Stromkosten verrechnet werden.

Für Schweizercup-Spiele ist das entsprechende Reglement des SFV massgebend.

## **Art. 8 Beleuchtungsstärke**

Für Verbandsspiele der AL gelten (100%):

- Trainingsplätze (von der SPK nicht abgenommen) 80 LUX
  - Wettkampfplätze (von der SPK abgenommen) 120 LUX
- und einer Gleichmässigkeit von 0,3.

Als Mindestwert für die horizontale Beleuchtungsstärke gilt ein Grenzwert von 80 % des Betriebswertes.

## **Art. 9 Alte Flutlichtanlagen**

Die bisher abgenommenen und bewilligten Flutlichtanlagen, welche die obengenannte Betriebswerte nicht erreichen, werden auf zusehen hin toleriert.

## **Art. 10 Wartung**

Die Flutlichtanlagen sind mindestens alle 5 Jahre zu kontrollieren bzw. werden durch die SPK IFV überprüft. Die Leuchten sind periodisch zu reinigen.

## **Art. 11 Einschaltung**

Der Schiedsrichter entscheidet endgültig, wann die künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden muss.

## **Art. 12 Proteste**

Bei Protestanmeldung ist für die Beurteilung das offizielle Messprotokoll für Beleuchtungsanlagen des SFV massgebend bzw. die Bewilligung der SPK.

## **Art. 13 Einsprachen**

Bei Einsprachen des Gegners gegen die Lichtstärke auf dem Spielfeld entscheidet der Schiedsrichter endgültig, ob das vorhandene Licht die Spielaustragung gestattet (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.3.).

## **Art. 14 Lichtunterbrüche**

Bei Lichtunterbrüchen während eines Verbandsspieles haben die Mannschaften und der Schiedsrichter maximal 30 Minuten auf genügende Lichtstärke zu warten (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.4.).

## **Art. 15 Entscheidungskraft bei Lichtausfall**

Bei nur teilweisem Lichtausfall entscheidet der Schiedsrichter, ob das Spiel unterbrochen oder abgebrochen werden muss (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.4.). und Voranschlag, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen den Vereinen und allen Funktionären des IFV zuzustellen.

### **Art. 16 Beleuchtungsausfall**

Bei Spielabbrüchen infolge Ausfall der Beleuchtungsanlage wird eine Untersuchung vorgenommen. Der Schiedsrichter hat seine Feststellungen den zuständigen Behörden zu rapportieren (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.4.). Aufgrund der Ergebnisse entscheidet die zuständige Kommission des IFV, nach Rücksprache mit der SPK, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder ob der Platzverein für den Spielabbruch verantwortlich ist.

### **Art. 17 Entscheide**

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die zuständige Kommission, nach Rücksprache mit der SPK, allein und endgültig.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Vorstandsvorstand IFV an seiner Sitzung vom 06. Juli 2000 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 01. Juli 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Juli 1984.

## **INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND**

Luzern, 06.07.2000

Peter Hofstetter  
Verbandspräsident

Patrick Vogel  
Sekretär